|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Herr SchlörTelefon: 08141 519-367Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen:** 24-3- 642-3/2 1997/0056 Sl**14.03.2024** |

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Herstellung eines durch Kiesnassabbau entstehenden Landschaftssees auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 336 der Gemarkung Geiselbullach; Antrag auf Verlängerung um 8 Jahre**

1. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Da keine neuen Nutzungstatbestände vorliegen und der Umfang nicht erweitert wird, sondern lediglich der Abbauzeitraum um 8 Jahre verlängert wird, ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Veröffentlichung im UVP-Portal wird zugestimmt.

Datum Streicher RL 24

Schlör